



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 84/20

vom
5. Mai 2020
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführerin am 5. Mai 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 5. November 2019 wird verworfen; jedoch wird der Schuldspruch dahin geändert, dass die Angeklagte des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und mit Besitz und Verbreiten kinderpornographischer Schriften in acht Fällen schuldig ist.
2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagte wegen „schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in kinderpornographischer Absicht in acht Fällen, jeweils in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und in weiterer Tateinheit mit Herstellen und Verbreiten von kinderpornographischen Schriften“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt und sie fernerhin freigesprochen. Ihre auf die Sachrüge und Beanstandungen des Verfahrens gestützte Revision führt zu einer Änderung des Schuldspruchs und ist im Übrigen aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts unbegründet.

2 1. Nach den Feststellungen fertigte die Angeklagte auf Veranlassung des
gesondert verurteilten Zeugen M. , zu dem sie eine Partnerschaft wünschte,
an acht Tagen im Zeitraum von Juni 2012 bis Frühjahr 2014 mit ihrer Han-
dykamera Videofilme von sexuellen Handlungen, die sie an ihrer am 28. März
2011 geborenen Tochter vornahm. Die Filme schickte sie dem Zeugen, der ihr
gegenüber angegeben hatte, sich selbst an ihnen sexuell erregen zu wollen.

3 2. Die Verurteilung wegen Herstellens kinderpornographischer Schriften
wird von den Feststellungen nicht getragen.

4 a) Anwendbar ist – was die Strafkammer im Ansatz nicht verkannt hat –
§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 (aF). Denn die
Taten wurden während dessen Geltung begangen; der novellierte § 184b Abs.
1 Nr. 3 StGB aF ist nicht milder (§ 2 Abs. 3 StGB). Nach § 184b Abs. 1
Nr. 3 StGB aF macht sich jedoch nur derjenige wegen Herstellung kinderporno-
graphischer Schriften strafbar, der die Aufnahmen anfertigt, um sie zu verbei-
ten, öffentlich auszustellen, anzuschlagen, vorzuführen oder sonst zugänglich
zu machen oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen. „Ver-
breiten“ im Sinne dieser Vorschrift setzt die Weitergabe an eine nicht mehr indi-
vidualisierbare Vielzahl anderer Personen voraus; die Übermittlung nur an ein-
zelne bestimmte Personen genügt nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Januar
2015 – 3 StR 490/14, NStZ-RR 2015, 139 f.; Schönke/Schröder/Eisele, StGB,
30. Aufl., § 184b Rn. 22).

5 b) Unter Zugrundelegung der landgerichtlichen Feststellungen hat sich
die Angeklagte jedoch in allen Fällen jeweils gemäß § 184b Abs. 4 Satz 1 StGB
aF strafbar gemacht. Durch das Herstellen der Videoaufnahmen unternahm sie
es, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen (§
184b Abs. 4 Satz 1 StGB aF); denn auch das eigenhändige Anfertigen einer

Aufnahme erfüllt den Tatbestand des Sich-Verschaffens (BGH, Urteil vom 6. April 2017 - 3 StR 548/16, NStZ 2018, 90 f.; LK-StGB/Laufhütte/Roggenbuck, 12. Aufl., § 184b Rn. 9; Schönke/Schröder/Eisele, aaO., § 184b Rn. 35).

6 c) Der Senat ändert den Schuldspruch entsprechend der gesetzlichen Überschrift der Norm (§ 260 Abs. 4 Satz 2 StPO) wie aus der Beschlussformel ersichtlich ab. § 265 StPO steht dem nicht entgegen, da sich die umfassend geständige Angeklagte nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können.

7 3. Die verhängten Einzelstrafen sowie die Gesamtstrafe können bestehen bleiben.

8 Das Landgericht hat im Rahmen der Strafzumessung die tateinheitliche Verwirklichung „zweier weiterer und jeweils für sich schon im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe zu ahndender Straftatbestände“ berücksichtigt (UA S. 24) und mithin ersichtlich neben § 174 Abs. 1 StGB die Verwirklichung zweier Varianten des Kinderpornographietatbestands lediglich einheitlich strafscharfend gewertet. Zudem hat es die jeweiligen Strafen zutreffend § 176a Abs. 3 StGB aF entnommen, der sowohl gegenüber § 184b Abs. 1 StGB aF als auch gegenüber § 184b Abs. 4 StGB aF jeweils einen deutlich höheren Strafraum aufweist. Überdies liegen die verhängten Einzelstrafen nur geringfügig über der Mindeststrafe des § 176a Abs. 3 StGB aF.

9 Es ist daher auszuschließen, dass das Landgericht bei rechtsfehlerfreier Bewertung mildere Einzelstrafen und eine geringere Gesamtstrafe verhängt hätte.

10 4. Zur Klarstellung bemerkt der Senat:

11 a) Soweit die Strafkammer die Angeklagte wegen „Verbreitens“ kinder-
pornographischer Schriften verurteilt hat, kann der Schuldspruch – ebenfalls
entsprechend der gesetzlichen Überschrift – bestehen bleiben. Er bezieht sich
nach der zutreffenden rechtlichen Würdigung der Strafkammer darauf, dass die
Angeklagte die von ihr gefertigten Aufnahmen an den Zeugen M. übersand-
te und es damit unternahm, ihm Besitz daran zu verschaffen (§ 184b Abs. 2
StGB aF; UA S. 23).

12 b) Die Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern
gemäß § 176a Abs. 3 StGB aF ist rechtsfehlerfrei. Die Verwendung des Begriffs
„Verbreiten“ in dieser Vorschrift erfasst – wie sich aus dem entsprechenden
Verweis ergibt – alle Tathandlungen des § 184b Abs. 1 bis 3 StGB aF. Auch
insoweit hat der Senat allerdings den Schuldspruch entsprechend der gesetzli-
chen Überschrift neu gefasst.

13 5. Angesichts des geringen Teilerfolgs der Revision ist es nicht unbillig,
die Angeklagte mit den gesamten Kosten ihres Rechtsmittels zu belasten (§
473 Abs. 1 und 4 StPO).

14 6. Der Schriftsatz des Verteidigers vom 4. Mai 2020 hat dem Senat vorgelegen.

Sander

Schneider

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Neuruppin, LG, 05.11.2019 - 379 Js 3682/17 11 Kls 6/19 53 Ss 40/20